

3

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 110/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mannah H [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] J [REDACTED], K [REDACTED] N [REDACTED] S [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Str. 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 13. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Weil die 1926 geborene Klägerin 1950 und 1955 vorsätzlich falsch angegeben habe, über das Ende des Jahres 1946 hinaus im DP-Lager Führenwald gewesen zu sein, hat die Behörde nach Stellungnahme der Klägerin zu diesem Vorwurf durch Bescheid vom Juni 1975 den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 7 Abs. 1 BGG versagt und dazu Ermessensabwägungen angestellt, die im Berufungsrechtszug ergänzt wurden.

Das Berufungsgericht hat die tatsächliche Grundlage der Versagung durch die Behörde, insbesondere auch den Schuldvorwurf, durchgehend vorsätzlich gehandelt zu haben, als zutreffend festgestellt und auf dieser Grundlage die Ermessensabwägungen des Beklagten gebilligt.

3

- 3 -

Diese Entscheidung wirft keine über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage auf. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von den Urteilen des Bundesgerichtshofs RzW 1975, 106; 263; 1979, 97 ab. Die Voraussetzungen einer Verwirkung des Rechts zur Versagung des Anspruchs hat das Berufungsgericht im Einklang mit BGH RzW 1979, 52 verneint.

121

Fuchs

